

Inhalt

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Betriebsordnung für Fremdfirmen

vom 15.02.2016

Inhalt:

Geltungsbereich

1. Allgemeines
2. Umweltschutz
3. Bau- und Montagearbeiten
4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
5. Lärm, Staub, Geruch
6. Elektrische Einrichtungen
7. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen/Löten
oder andere artverwandte Verfahren
8. Beendigung von Arbeiten
9. Schadensersatz
10. Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen
11. Catering
12. Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma

Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für den Fremdfirmeneinsatz gilt innerhalb aller Liegenschaften, Stadtcampus, Waldcampus, Schicklerstr. 1, Sonnenvilla sowie Forstbotanischer Garten der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) und ist Vertragsbestandteil zwischen der HNEE und der jeweiligen Fremdfirma (der bzw. dem Auftragnehmer*in). Gemäß § 5 GUV-V¹ A1 ist die HNEE verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 GUV-V A1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Die bzw. der Auftragnehmer*in stellt sicher, dass seine Mitarbeiter*innen, die an dem jeweiligen Leistungsort tätig sind, die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten sowie die Brandschutz- und die Hausordnung der HNEE genauestens beachten. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

1. Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in ist Voraussetzung für die Durchführung von Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen auf allen Liegenschaften der HNEE. Soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, hat sie bzw. er Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiter*innen der Fremdfirma. Die von ihr bzw. ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

¹ GUV – Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich die Fremdfirma bei der bzw. beim jeweiligen HNEE-Koordinator*in anzumelden.

Die bzw. der Ansprechpartner*in der Fremdfirma hat der bzw. dem HNEE-Koordinator*in die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Arbeiten auf den Liegenschaften der HNEE ist zwingend eine Besucherkarte in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement abzuholen.

Diese muss gut sichtbar getragen werden, damit für alle Erkennbar ist, dass die Person im Auftrag der HNEE unterwegs ist. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Besucherkarte wieder in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement abzugeben.

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich bei der bzw. beim Auftragnehmer*in. Sie bzw. er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Die für die Durchführung der Arbeiten von den Fremdfirmen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung (diese Betriebsordnung und der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsschutz) ihrer Mitarbeiter*innen zuständig und verantwortlich. Keine Fremdfirmenmitarbeiter*in darf ihre bzw. seine Tätigkeit auf den Liegenschaften der HNEE aufnehmen, welche*r nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist.

Die bzw. der Auftragnehmer*in ist dafür verantwortlich, dass die auf den Liegenschaften der HNEE beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter*innen im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, falls erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Die bzw. der Auftragnehmer*in unterrichtet seine Mitarbeiter*innen darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen an der HNEE sind verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die Liegenschaften der Hochschule zu betreten.

Auf dem gesamten Hochschulgelände gilt die StVO und eine generelle Schrittgeschwindigkeit von 10 Km/h. Dem Gabelstapler- und Personenverkehr ist Vorrang zu gewähren. Die Verbot-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Campusgelände/Schicklerstr. 1/Sonnenvilla/Forstbotanischen Garten. Die Verkehrswege sind freizuhalten, das Halten/Parken ist nur auf markierten Stellplätzen erlaubt. Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten. Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden. Vorgehensweise bei Unfällen bzw. Schadensverursachung durch Fahrzeuge von Fremdfirmen:

- Die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zwecks Schadensaufnahme verständigen (Koordinator*in).
- Am Unfall- bzw. Schadensort verbleiben und nichts verändern.

2. Umweltschutz

Die bzw. der Auftragnehmer*in hat ihre bzw. seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vollständig vermieden werden.

Das, bei Durchführung der Arbeiten, anfallende Abfallmaterial ist von der bzw. vom Auftragnehmer*in auf ihre bzw. seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen etc. sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in vorzulegen.

Es ist weiterhin sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen entstehen. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Kanalschächte, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstigen dafür nicht vorgesehenen Stellen entsorgt werden!

Fremdfirmen haben vor dem Einsatz von gesundheitsgefährdenden Arbeitsmitteln die Genehmigung der bzw. des jeweiligen HNEE-Koordinator*in einzuholen.

Für Schäden, die der HNEE durch Nichtbeachtung entstehen, gilt das Verursacherprinzip, es kommt die bzw. der Verursacher*in dafür auf.

3. Bau- und Montagearbeiten

Jeder bzw. jedem Auftragnehmer*in obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jede*r Auftragnehmer*in verpflichtet, dass in ihrem bzw. seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch unsachgemäß ausgeführte Gerüstarbeiten), keine Sach-, und Verkehrsgefahren (z.B. durch ungesicherte oder nicht abgesperrte Baustellen) entstehen. Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter*innen entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern. Bei Arbeiten auf dem Dach sind die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen entsprechend zu nutzen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder dem Abtrennen von Versorgungsleitungen hat die bzw. der Auftragnehmer*in eine Freigabe durch die zuständigen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Aufstellung von mobilen Baubüros / Containern und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Abklärung mit der bzw. dem HNEE-

Koordinator*in. Die Lagerung brennbarer Stoffe (Müllcontainer, Holzpaletten, Plastikabfälle usw.) direkt an Gebäudeaußenwänden ist unzulässig.

Alle Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm etc.) zu tragen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung an der HNEE sind zwingend zu beachten. Sie dürfen nicht verdeckt, entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Nottalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte usw. dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die an der HNEE eingesetzten Arbeitsmittel müssen im arbeitssicheren Zustand sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind diese unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, sodass keine Gefahr für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen kann. Bei Abhandenkommen leistet die HNEE keinen Ersatz.

5. Lärm, Staub, Geruch

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm (oberhalb der zugelassenen Lärmpegel), Staub und Geruch führen, sind in Rücksprache mit der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Werden bei Arbeiten durch Austreten von Rauch, Staub oder bei mechanischer Einwirkung entsprechende Rauchmelder ausgelöst, die zusätzlich das automatische Herbeirufen der Feuerwehr nach sich zieht, so trägt die verursachende Firma die Kosten in vollem Umfang.

6. Elektrische Einrichtungen, Energienutzung

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Eine Rücksprache mit der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in ist erforderlich.

Der Anschluss an die Medienversorgung (Strom, Druckluft, Wasser, Gas, Wärme, etc.) ist immer über die bzw. den HNEE-Koordinator*in mit den verantwortlichen Fachbereichen abzustimmen. Bei der Abnahme von elektrischer Energie aus dem HNEE-eigenen Netz ist bei allen Aufträgen durch die bzw. den Auftragnehmer*in eine portable Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCDS) zu verwenden.

Die an die HNEE mitgebrachten, sowie verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen und nachweislich geprüft sein. Der Prüfnachweis ist dauerhaft am Arbeitsmittel befestigt und weist den nächsten Prüftermin aus. Weiterhin ist darüber eine Inventarliste zu führen und zur Kontrolle bereitzuhalten.

Auf Baustellen bzw. größeren Bauvorhaben darf die Versorgung mit elektrischer Energie nur über einen Baustromverteiler erfolgen. Der Errichter des Baustromanschlusses ist für die regelmäßige Prüfung der Schutzmaßnahme verantwortlich. Die Dokumentation der elektrotechnischen Prüfungen ist für alle eingesetzten Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

7. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen/Löten oder artverwandte Verfahren

Bei Arbeiten im Umgang mit offenem Feuer sowie Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und Trennschleifarbeiten, oder artverwandten Verfahren, ist **vor Beginn** ein Schweißerlaubnisschein der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in ausgefüllt vorzulegen. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die eine Schweißerprüfung (DIN-EN 287) besitzen.

Der vorbeugende Brandschutz muss gewährleistet sein. Geeignete Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein. Die Fremdfirmen arbeiten eigenverantwortlich.

Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wandhydrant, CO₂-Löschanlage usw.) ist unverzüglich bei der bzw. beim benannten HNEE-Koordinator*in zu melden.

8. Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist mit der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in eine Endkontrolle durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist zu beräumen und besenrein zu verlassen.

Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt:
Vermeiden – Reduzieren – Verwerten oder Entsorgen.

Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer zu prüfen, ob wiederverwendbare Gebinde, Materialien und Stoffe eingesetzt werden können.

Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind von der bzw. vom Auftragnehmer*in nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelerlieferung, Farbeimer, Fässer).

Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/ Entsorgungswegen erfolgt durch die bzw. den HNEE-Koordinator*in.

9. Schadensersatz

Die bzw. der Auftragnehmer*in hat der HNEE, deren Mitarbeiter*innen sowie Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Betriebsordnung durch die bzw. den Auftragnehmer*in, dessen Beauftragte, Mitarbeiter*innen oder Subunternehmer*innen entstehen. Kosten für

Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Betriebsordnung entstehen, dürfen der HNEE nicht nachträglich oder zusätzlich belastet werden.

10. Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen

Alle Arbeitsunfälle sowie Schadensfälle von Mitarbeiter*innen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sind unverzüglich der bzw. dem jeweiligen HNEE-Koordinator*in mitzuteilen.

Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen der HNEE sind sofort der betreffenden Fachabteilung und der bzw. dem Ansprechpartner*in der HNEE zu melden. Außerdem ist ein Schadensprotokoll zusammen mit der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zu erstellen. Die Schadensabwicklung (z. B. Anzeige bei der Versicherung der Fremdfirma) ist unaufgefordert einzuleiten.

Verhalten bei Leckagen:

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch usw.) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

- Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel verwenden, Kanalschächte und Abläufe abdichten usw.
- sofort danach die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement informieren!

11. Catering

Bei Veranstaltungen in den Gebäuden sind zum Warmhalten von Speisen bevorzugt elektrische Heizplatten zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, können Brennpasten auf der Basis von Ethanol verwendet werden. Dabei ist die Fremdfirma für die Einhaltung der aktuellen Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Ein TÜV-Sicherheitsdatenblatt ist vor Veranstaltungsbeginn der bzw. dem HNEE-Koordinator*in vorzulegen.

Die Fremdfirma ist selbst für die Einhaltung von Hygienevorschriften verantwortlich. Dies betrifft auch die sichere Lagerung und Kühlung von verderblichen Lebensmitteln. Speisereste sind von der Fremdfirma selbst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe §2 Umweltschutz).

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

- Der Präsident -

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

HNEE-Koordinator:

Leitung Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement: Herr Schwarz, Tel. +49 (151) 551 551 01

Auftragnehmer/Firma: _____

vertreten durch Frau/Herrn: _____

versichert **vor** Beginn der Arbeiten der bzw. dem o.g. Koordinator*in, die

Betriebsordnung für Fremdfirmen

zur Kenntnis genommen zu haben und danach zu handeln.

Ihr bzw. Ihm ist die bzw. der HNEE-Koordinator*in und die bzw. der für die durchzuführende Tätigkeit/Dienstleistung verantwortliche Abteilung/Fachbereich bekannt. Mit der bzw. dem HNEE-Koordinator*in wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen. Die bzw. der Auftragnehmer*in versichert, dass ihre bzw. seine Mitarbeiter*innen und die Mitarbeiter*innen der von ihr bzw. ihm eingesetzten Subunternehmen

- über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- entsprechend § 7 GUV A1/§ 7 BGV A1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entspr. GUV A2/BGV A2 und VDE 105 Teil 100 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind.

Die bzw. der Auftragnehmer*in versichert, dass

- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z.B. Transport-, Kran- und Maschineneinsatz, Hubarbeitsbühnen, Steiger usw.) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz) gemeldet werden.

Durch die Funktion der HNEE-Koordinatorin bzw. des HNEE-Koordinators ist die bzw. der Auftragnehmer*in nicht von der Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter*innen entbunden (§ 6 GUV A1).

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer*in